

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 12. Januar 2023

Seite 1 von 1

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/669

A01

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Sarah Weidemann
Telefon 0211 855-3242
Telefax 0211 855-3683
sarah.weidemann@mags.nrw.d
e

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Bericht: „Zahnärztliche Versorgung im ländlichen Raum“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

der Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Herr Josef Neumann MdL, hat mich auf Grundlage eines Schreibens der Fraktion der SPD für die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 18.01.2023 um einen schriftlichen Bericht zum o. g. Thema gebeten.

Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den erbetenen Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

(Karl-Josef Laumann MdL)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Anlage

Bericht

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landtags Nordrhein-Westfalen

„Zahnärztliche Versorgung im ländlichen Raum“

Zur zahnärztlichen Versorgung im ländlichen Raum

Der gesetzliche Sicherstellungsauftrag liegt bei den beiden Kassenzahnärztlichen Vereinigungen (KZVen) Nordrhein und Westfalen-Lippe. Mit Stand 31.12.2021 sind über 11.500 Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie über 850 Kieferorthopädinnen und Kieferorthopäden in Nordrhein-Westfalen in der ambulanten Versorgung tätig.

Ein landesweiter Mangel oder eine akute Unterversorgung lassen sich derzeit nicht feststellen, auch absehbar ist nicht von einer relevanten Unterversorgung auszugehen. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass zukünftig lokal Versorgungsprobleme entstehen. Dies betrifft insbesondere den ländlichen Raum. Beide KZVen steuern dieser Entwicklung bereits mit verschiedenen Maßnahmen entgegen, etwa, indem sie gezielt angehende Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte für die Niederlassung im ländlichen Bereich gewinnen. Hierzu gehören sowohl verschiedene Veranstaltungen und Aktivitäten zur Orientierung und Kontaktförderung als auch umfassende Beratungs- und Begleitangebote.

Das Ministerium steht in regelmäßigem intensiven Austausch mit den beiden KZVen in Nordrhein-Westfalen zu der aktuellen und künftigen Versorgungssituation, um mögliche Handlungsbedarfe für das Land sowie gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zu identifizieren.

Zum Umgang mit „fälschlichen Notrufen“ an Zahnärztinnen und Zahnärzte

Die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sind auf Grund ihres Sicherstellungsauftrags zur Organisation eines zahnärztlichen Notdienstes verpflichtet. Im Vergleich zum

ärztlichen Notdienst handelt es sich beim zahnärztlichen Notdienst in der Regel um eine Rufbereitschaft. Eine Notfallbehandlung findet dabei in der Praxis des behandelnden Zahnarztes oder der behandelnden Zahnärztin statt, die dieser/diese bei Bedarf aufsucht. Hausbesuche durch einen Notzahnarzt oder eine Notzahnärztin sind unüblich und kommen lediglich in Einzelfällen vor.

Bei einem „fälschlichen Notruf“ geht es folglich um die Fälle, in denen die Notzahnärztin oder der Notzahnarzt umsonst ihre/seine Praxisräumlichkeiten aufsucht. Trotz verschiedener organisatorischer Maßnahmen (Aufnahme von Name und Telefonnummer bei Anruf, Rückruf des Patienten vor Abfahrt in die Praxis etc.) kann es vorkommen, dass ein Patient oder eine Patientin nicht zur Behandlung erscheint.

Bisherige Aktivitäten der Zahnärzteschaft zielen darauf ab, Patientinnen und Patienten ausführlich darüber zu informieren, wann ein Besuch in einer Notfalldienstpraxis erforderlich ist. Mit der Vermittlung dieser grundlegenden Informationen soll verhindert werden, dass Behandlungsfälle, die keiner typischen Notfalldienst-Leistungen bedürfen, den zahnärztlichen Notfalldienst belasten.

Ein darüber hinausgehender Handlungsbedarf, insbesondere für den ländlichen Raum, wird von Seiten der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen aktuell nicht gesehen. Die Landesregierung beabsichtigt daher nicht, einen „fälschlichen Notruf“ an Zahnärztinnen und Zahnärzte unter Strafe zu stellen.